

1. Angaben zum Antragsteller

Agrardieselnummer

Gründungsdatum

Firmenbezeichnung

2. An das Hauptzollamt

Eingangsstempel-Hauptzollamt

3. Ergänzende Angaben zum Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG) i. V. m. § 103 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV))

3.1. für das Wirtschaftsjahr 2024

4. Angaben zum Betrieb

4.1. Betriebsart und Personenkreis

4.1.1. Betriebsart 1

Betriebsart 2

Betriebsart 3

4.1.2. Personenkreis

4.2. Imkerei

4.2.1. Anzahl der Bienenvölker

4.2.2. Anzahl der für Imkereiarbeiten eingesetzten Fahrzeuge

4.3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

4.3.1. Im Entlastungsabschnitt waren auf den Antragsteller landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen zugelassen.

Ja

Nein

4.3.1.1. Anzahl Ackerschlepper

4.3.1.2. Anzahl Standfeste Arbeitsmaschinen und Motoren

4.3.1.3. Anzahl Bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren

4.3.1.4. Anzahl Sonderfahrzeuge

4.4. Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

4.4.1. Im Entlastungsabschnitt waren auf den Antragsteller nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen zugelassen.

Ja

Nein

4.4.1.1. Anzahl der nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

5. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Schlüssel-Nr.	amtliches Kennzeichen	Maschinenart	Fabrikat	Imkerei
---------------	-----------------------	--------------	----------	---------

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

6. Bescheinigungen

6.1. Bescheinigungen über die bezogenen bzw. selbst hergestellten Energieerzeugnisse

Ich habe selbst Energieerzeugnisse bezogen.	Ja	Nein
Ich habe selbst Energieerzeugnisse hergestellt.	Ja	Nein

Beleg-Nr.	Datum	Gasöl (Diesel) in Litern		Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse in Litern	Rechnungsbetrag bzw. Steuerbetrag aus Steueranmeldung EUR, Cent
		01.01.-29.02.24	01.03.-31.12.24		

Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

6.2. Bescheinigungen über das in meinem Betrieb durch Dritte verbrauchte Gasöl (Diesel)

Dritte haben in meinem Betrieb Energieerzeugnisse verbraucht. Ja Nein

Beleg-Nr.	Datum	Gasöl (Diesel) in Litern		Rechnungsbetrag EUR, Cent	Name des ausführenden Betriebes (z. B. Lohnunternehmer, Nachbarschafts- hilfe leistender Betrieb)
		01.01.-29.02.24	01.03.-31.12.24		

**Entlastungsfähiger Gasöl-
(Diesel-) verbrauch in
meinem Betrieb durch Dritte**

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

8. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.

Ort, Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

Bei elektronischer Versendung als Postkorbnachricht im Zoll-Portal ist dieses Dokument durch die Authentifizierung im Zoll-Portal auch ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten Sie, dass in allen anderen Fällen Ihre Unterschrift zwingend erforderlich ist.

Ausfüllhinweise

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.

Abschnitt 1 (Angaben zum Antragsteller)

Agrardieselnummer

Bitte tragen Sie die von Ihrem Hauptzollamt vergebene Agrardieselnummer ein. Die Agrardieselnummer können Sie dem letzten Steuerbescheid bzw. der letzten Entlastungszahlung (Kontoauszug) oder dem Schriftwechsel mit Ihrem Hauptzollamt entnehmen.

Antragsberechtigt ist der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Energiesteuergesetz (Begünstigter). Wechselt innerhalb eines Entlastungsabschnitts der Inhaber eines Betriebs, so bleibt der bisherige Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter. Ein Betriebsinhaberwechsel (z.B. Hofübergabe) ist anzuzeigen. Der neue Betriebsinhaber kann ggf. einen eigenständigen Antrag stellen.

Firmenbezeichnung

Geben Sie bitte die vollständige Firmenbezeichnung einschließlich Rechtsformzusatz (sofern vorhanden) an.

Abschnitt 4 (Angaben zum Betrieb)

Feld 4.1 Betriebsart und Personenkreis

Bitte tragen Sie den/die entsprechenden zweistelligen Betriebsart-Schlüssel ein. Sofern mehrere Schlüssel zutreffen (Mischbetriebe), sind diese numerisch aufsteigend anzugeben.

Bitte tragen Sie den/die entsprechenden zweistelligen Betriebsart-Schlüssel ein. Sofern mehrere Schlüssel zutreffen (Mischbetriebe), sind diese numerisch aufsteigend anzugeben.

Bitte tragen Sie den entsprechenden einstelligen Personenkreis-Schlüssel ein.

- 10 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung
- 11 Landwirtschaft mit Bodenbewirtschaftung und verbundener Tierhaltung, ohne Überschreitung der Grenzen des § 51 des Bewertungsgesetzes („Viehgrenze“)
- 13 Forstwirtschaft
- 14 Weinbau
- 15 Gartenbau
- 20 Imkerei
- 21 Wanderschäferei
- 22 Teichwirtschaft
- 30 Lohnbetriebe
- 31 Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft
- 32 Wasser- und Bodenverband
- 33 Teilnehmergeinschaft an einer Flurberreinigung
- 34 Schöpfwerk zur Be- und Entwässerung

- 1 Natürliche Person mit Einkünften nach § 13 (1) Nr. 1 und Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes
- 2 Nichtrechtsfähige Personenvereinigung
- 3 Juristische Person des privaten Rechts
- 4 Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich oder unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt
- 5 Hauberg, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder ähnliche Realgemeinde im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes
- 6 Juristische Person des öffentlichen Rechts
- 7 Lohnunternehmer, der nicht von den Schlüsseln 1-6 erfasst ist

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

Feld 4.2 Imkerei

Die Angaben sind nur von Mischbetrieben mit Imkerei sowie von reinen Imkereibetrieben zu machen. Bitte geben Sie die Anzahl der Bienenvölker sowie der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Fahrzeuge an, die für Imkereiarbeiten eingesetzt wurden.

Feld 4.3 Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Bitte geben Sie die Anzahl aller landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel) betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden. Als landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen gelten Ackerschlepper, standfeste und bewegliche Arbeitsmaschinen und Motoren sowie Sonderfahrzeuge. Als Sonderfahrzeuge sind in der Regel die Fahrzeuge anzusehen, die im Fahrzeugschein oder -brief bzw. in der Zulassungsbescheinigung als solche bezeichnet sind.

Feld 4.4 Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Bitte geben Sie die Anzahl aller nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel) betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden.

Abschnitt 5 (Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen)

Bitte geben Sie alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel) betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden. Werden mehr als die zur Verfügung gestellten Zeilen benötigt, setzen Sie bitte die Tabelle auf einem gesonderten Blatt fort. Fahrzeugwechsel sind mit der Antragstellung anzuzeigen.

Schlüssel-Nr.: Bei Fahrzeugen, die vor dem 01.10.2005 zugelassen wurden, ist die vierstellige (alte Art) bzw. sechsstellige (neue Art) Schlüssel-Nr. dem Fahrzeugbrief (Nr. 1 „Fahrzeug- und Aufbauart“) zu entnehmen. Bei Fahrzeugen, die ab dem 01.10.2005 zugelassen wurden, ist die Schlüssel-Nr. der Zulassungsbescheinigung (Feld J „Fahrzeugklasse“ und Feld 4 „Art des Aufbaus“) zu entnehmen.

amtliches Kennzeichen: Bitte geben Sie für die bei den Straßenverkehrsbehörden angemeldeten Fahrzeuge und Maschinen das amtliche Kennzeichen („Nummernschild“) an. Liegt kein amtliches Kennzeichen vor, tragen Sie bitte „ohne“ ein.

Imkerei: Mischbetriebe mit Imkerei sowie reine Imkereibetriebe kreuzen bitte die landwirtschaftlichen Fahrzeuge an, die für Imkereiarbeiten eingesetzt wurden.

Abschnitt 6 (Bescheinigungen)

Bitte berechnen Sie die jeweiligen Gesamtmengen, indem Sie die einzelnen Mengen der Spalten zusammenrechnen.

Werden mehr als die zur Verfügung gestellten Zeilen benötigt, setzen Sie bitte die Tabelle auf einem gesonderten Blatt fort und berechnen Sie auf diesem die jeweilige Summe.

Feld 6.1 Bescheinigungen über bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse

Bitte nummerieren Sie alle Quittungen und Lieferbescheinigungen über die zu begünstigten und/oder nicht begünstigten Zwecken bezogenen Energieerzeugnisse und geben

Sie die Belegnummer, das Datum der Bescheinigung, die Menge des Energieerzeugnisses sowie den Rechnungsbetrag an.

In der Spalte „Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse“ sind nur Gasöl (Diesel) zu berücksichtigen, die außerhalb des Steuergebietes bezogen wurden (Tanken im Ausland).

Sofern Sie selbst Energieerzeugnisse hergestellt haben, nummerieren Sie bitte die Steueranmeldungen und tragen Sie die Belegnummer, das Datum der Steueranmeldung, die Menge des Energieerzeugnisses sowie den Steuerbetrag ein.

Feld 6.2 Bescheinigungen über das in Ihrem Betrieb durch Dritte verbrauchte Gasöl

Reine Lohnbetriebe nehmen hier keine Eintragungen vor.

Sofern Dritte begünstigte Arbeiten für Ihren Betrieb unter Verwendung von selbst bezogenem Gasöl (Diesel) ausgeführt haben (z.B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), haben Sie sich von den ausführenden Betrieben Bescheinigungen ausstellen zu lassen, die Ihre Anschrift, die des ausführenden Betriebs, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasöl- (Diesel-)menge und den hierfür zu zahlenden Geldbetrag enthalten.

Sofern die Bescheinigung über das in Ihrem Betrieb durch Dritte verbrauchte Gasöl (Diesel) nicht von dem ausführenden Betrieb, sondern von z.B. einem Abrechnungsunternehmen gestellt wird, kann diese Bescheinigung nur anerkannt werden, wenn der Ausstellende als Vertreter im Auftrag und im Namen des ausführenden Betriebes handelt und die Bescheinigung die oben genannten Angaben enthält.

Bitte nummerieren Sie die Bescheinigungen und geben Sie jeweils die Belegnummer, das Datum der Bescheinigung, die Gasöl- (Diesel-)menge, den Rechnungsbetrag (einschließlich Kraftstoffkosten) sowie den Namen des ausführenden Betriebs an.

Abschnitt 7 (Selbsterklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“)

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Das Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) i.V.m. Artikel 2 Nummer 18 AGVO bzw. der Radnummer 16 UEBLL in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1), wenn

- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. die Voraussetzungen der Insolvenzordnung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind
oder
- im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. AG, GmbH und KGaA): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht
oder
- im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. OHG, KG, GbR): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen
oder
- im Falle eines Unternehmens (ausgenommen KMU): In den letzten beiden Jahren betrug
 - i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0oder
- das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Agrardieselnummer
Firmenbezeichnung

Für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befand oder befindet, kann keine Beihilfe gewährt oder in Anspruch genommen werden. Bei Entlastungsanträgen ist daher eine tagesgenaue Aufteilung der zu entlastenden Mengen vorzunehmen, wenn sich das Unternehmen im Entlastungszeitraum nur zeitweise in Schwierigkeiten befunden hat. Solange sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird eine Entlastung nicht ausgezahlt. Sachgemäße Schätzungen sind zulässig, sofern keine Zähler o.ä. installiert sind.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zur Einstufung als KMU können Sie auch dem Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission entnehmen.

Der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen.

Die Angaben zu Rettungsbeihilfen beziehen sich auf Beihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1).

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 1139a unter www.zoll.de.

Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter <http://www.zoll.de> oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EU-Beitreibungsgesetz informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Für § 57 EnergieStG gelten die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) umgesetzt worden sind. Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 EnSTransV haben Sie einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni zu erklären, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von 100.000 Euro oder mehr beträgt. Bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 EnSTransV ist eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG im Kalenderjahr ein Aufkommen von mehr als 10.000 Euro beträgt.

Die Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch über das Zoll-Portal abzugeben. Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Der Antrag ist zu begründen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten. (vergleiche https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html)